

Dataport

Dr. Johann Bizer

15.12.2014

Vergütungsoffenlegungsgesetz

e-mail an:

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Landtages Schleswig-Holstein
Herrn MdL Thomas Rother

z.H. : Herrn Ole Schmidt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 13. November dieses Jahres. Ihrer Bitte um
Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und
Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Drucksache
18/2234) komme ich gerne nach.

Dataport AöR fällt als Schleswig-Holsteinische Anstalt des öffentlichen Rechts unter
den Regelungsbereich des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Daraus ergäbe sich
eine unmittelbare Betroffenheit, dass die Bezüge der Mitglieder des Vorstands zu
veröffentlichen wären.

Die Frage nach der Transparenz der Vorstandsgehälter berührt grundsätzliche
Fragen der demokratisch-parlamentarischen Kontrolle, der Öffentlichkeit ebenso wie
die des Datenschutzes der Betroffenen.

Bereits heute ist arbeitsvertraglich festgelegt, dass die Vorstandsgehälter in Summe
veröffentlicht werden können.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Besoldung bzw. Entlohnung von
Funktionsträgern der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich ermittelt werden kann,
werden von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine
Veröffentlichung der Vorstandsgehälter erhoben.

Wegen der Eigenschaft Dataports AöR als Mehrländeranstalt bedürfte die
Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen der Genehmigung des Verwaltungsrates
der Anstalt. Dies würde keine besonderen Fragestellungen aufwerfen, da eine
entsprechende Beschlussfassung durch Vorlage seitens eines Vertreters des Landes
Schleswig-Holsteins angestoßen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Johann Bizer
Vorstandsvorsitzender